



Herzliche Einladung zum **Open Air Konzert** **8. Juli 2017**

der MV Wurmberg präsentiert
Filmmusik unplugged



Ticketpreis 9€
Karten sind bei
den Musikern
sowie an der
Abendkasse
erhältlich

**Open Air Konzert auf dem
Kelterplatz in Wurmberg**

**- Erleben Sie mit uns die
Glanzstücke der Filmmusik
unplugged -**

**Einlass: 19.30 Uhr
Konzertbeginn: 20.30 Uhr**

**Für das leibliche Wohl ist
bestens gesorgt mit:**

- Kalten Getränken
- Snacks
- Cocktails

Bitte Sitzkissen/ Decken mitbringen.



» Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Kämmerei

Herr Grössle Zi. 8 groessle@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Frau Grimm grimm@wurmberg.de
- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Lell, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Pforzheimer Zeitung, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadtwerke Pforzheim)

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.30-12.30 Uhr Mo u. Do 14.00-18.00 Uhr
Di u. Fr 14.00-17.00 Uhr Mi nachmittags geschlossen
Sa 09.30-12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64

75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönsheim und Wurmberg, Dirk Albrecht 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Notariat IV Mühlacker

Herr Mauch 07041 / 8118940 Fax: 07041 / 8118999

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



» Im Notfall – Notrufnummern

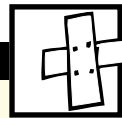
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399

Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



» Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.

Kronprinzenstr. 22

■ Rettungsdienst/Krankentransport 19 222

■ Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240

■ Hausnotruf 07231/373-285

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/8686

Rathausstr. 2, Wimsheim info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041 / 91469-0

- Pflegestützpunkt Enzkreis
- Beratungsstelle Hilfe im Alter
- Demenzzentrum

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231/457630

Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231 / 32798

Kreissenorenrat Enzkreis - Stadt Pforzheim e. V.

Ebersteinstr. 25, Pforzheim info@kreissenorenrat-pf.de

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

leitung@wichernhaus-pforzheim.de

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enttal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07231/308 70

Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041 6057

beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de

soziales-netzwerk-muehlacker.de Fax 07041/861315

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-

konfliktberatung nach § 219 StGB.

Pestalozzistr. 2, Pforzheim 07231 / 378758

Hindenburgstr. 48, Mühlacker

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



» Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung

Terminvereinbarung:

Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420

Freiburger Str.7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom 0800 / 3629477

Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP Telefon 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934 u. 9177276

Wurmberg, Gollmerstr. 14



Café International

Wir laden Sie herzlich ein

zu Kaffee und Kuchen, organisiert vom Freundeskreis Asyl,

im Café International am

09. Juli von 14.00 bis 17.00 Uhr

ins Evangelische Gemeindehaus.

WO FINDE ICH

viele Veranstaltungen, Informationen und mehr aus meiner Region?

www.[👑]**SPEKTAKEL**.guru



Der kostenlose neue Veranstaltungskalender der Region!





Ferienbetreuung für Grundschüler

Die Gemeinden Wurmberg und Mönshheim bieten auch in den Sommerferien 2017 wieder eine Ferienbetreuung für Kinder ihrer beiden Grundschulen an:

- Wann?** Die Betreuung findet vom 27.07. bis zum 18.08.2017 – jeweils von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr – statt.
- Wer?** Die Ferienbetreuung übernehmen Hildegard Naun sowie Magda Britsch und Johanna Nestele. Sie arbeiten auch als Kernzeitbetreuerinnen in den Grundschulen Wurmberg bzw. Mönshheim.
- Wo?** im Vereinszimmer der Appenbergschule in Mönshheim, Bergstraße 16 (bis einschließlich 04.08.2017) und im Obergeschoss des alten Feuerwehrhauses Wurmberg, Uhlandstraße 13 (ab 07.08.2017)
- Was kostet es?** 15,- € pro Tag bzw. 60,- € für eine ganze Woche (5 Tage), 110,- € für zwei zusammenhängende Wochen und 150,- € für drei zusammenhängende Wochen. Für das zweite und jedes weitere Kind aus einer Familie reduzieren sich die genannten Beträge auf 11,25 € für einen Tag, 45,- € für eine Woche, 82,50 € für zwei Wochen und 112,50 € für drei Wochen. Alleinerziehende erhalten 25 % Rabatt. Für den Bustransfer nach Mönshheim entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten werden von der Gemeinde Wurmberg in Rechnung gestellt.
- Was noch?** Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder ausreichend mit Essen und Getränken versorgt sind. Die Betreuung der Kinder erfolgt in einer Gruppe, in der es bestimmte Verhaltens- und Spielregeln gibt. Die Betreuerinnen haben das Recht, im Bedarfsfall ein Kind nach Absprache mit den Eltern nach Hause zu schicken, falls diese Regeln nicht eingehalten werden.
- Anmeldung?** Bitte melden Sie sich **bis spätestens Montag, 10.07.2017, schriftlich** mit dem beiliegenden Vordruck bei einer der Betreuerinnen oder einem der Rathäuser an. Frau Naun ist an Schultagen von 7:30 bis 8:30 Uhr im Obergeschoss des alten Feuerwehrhauses Wurmberg, Uhlandstraße 13, anzutreffen. Für Rückfragen steht sie in dieser Zeit auch telefonisch unter der Rufnummer 07044/954430, ansonsten unter 07044/43792 zur Verfügung. Die Betreuung in Mönshheim erreichen Sie an Schultagen montags bis donnerstags von 13.30 bis 17:00 Uhr im Vereinszimmer der Appenbergschule oder unter der Rufnummer 0176/78774890.

Anmeldung zur Ferienbetreuung für Grundschüler in Wurmberg

Für die Ferienbetreuung in den Sommerferien 2017 melde/n ich/wir unser Kind **verbindlich** wie folgt an:

Vorname und Familienname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	Schulklasse
Telefon (Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten während der Ferienbetreuung)	Klassenlehrer

Die Anmeldung erfolgt für folgende Tage:

- | | | |
|---|---|---|
| ☐ Donnerstag, 27.07.2017 | ☐ Montag, 07.08.2017 | ☐ Montag, 14.08.2017 |
| ☐ Freitag, 28.07.2017 | ☐ Dienstag, 08.08.2017 | ☐ Dienstag, 15.08.2017 |
| ☐ Montag, 31.07.2017 | ☐ Mittwoch, 09.08.2017 | ☐ Mittwoch, 16.08.2017 |
| ☐ Dienstag, 01.08.2017 | ☐ Donnerstag, 10.08.2017 | ☐ Donnerstag, 17.08.2017 |
| ☐ Mittwoch, 02.08.2017 | ☐ Freitag, 11.08.2017 | ☐ Freitag, 18.08.2017 |
| ☐ Donnerstag, 03.08.2017 | | |
| ☐ Freitag, 04.08.2017 | | |

Ort, Datum und Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

Terminkalender

Fr. 07.07.2017	TSV 17. Ortsmeisterschaft im Elfmeterschießen	17.30 Uhr	Sportzentrum
Sa. 08.07.2017	TSV	AH-Turnier	13.30 Uhr
	Musikverein	Sommerkonzert – „MV Wurmberg unplugged“	20.30 Uhr
			Kelterplatz
Mo. 10.07.2017	TSV Eltern-Kind-Turnen	2 und 3 Jahre	15.15 – 16.15 Uhr
	TSV -Kinderturnen	Vorschulkinder	16.30 – 17.30 Uhr
	Musikverein Jugend	Flötengruppe	18.15 – 19.00 Uhr
	Gesangverein DA CAPO	Singstunde	18.30 – 19.30 Uhr
	Ev. Frauenchor	Chorprobe	18.30 Uhr
Neubärental			Kindergarten
	Gesangverein	Singstunde	20.00 – 21.30 Uhr
	Musikverein	Musikprobe	20.00 Uhr
			Musikerheim
Di. 11.07.2017	Krabbelgruppe	10.00 Uhr	Nebengebäude, Kirche Neubärental
	Seniorengymnastik	16.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
	TSV-Turnen	Frauengymnastik	19.00 – 20.00 Uhr
			Turnhalle
Mi. 12.07.2017	TSV-Turnen	Frauengymnastik	08.30 – 09.30 Uhr
	Musikverein	Jugendmusikgruppe	17.00 – 17.45 Uhr
	TSV Turnen	„Dance for Kids“ 2. - 4. Kl.	18.00 – 19.00 Uhr
	TSV Turnen	„Übungsleiterstunde“	19.00 – 20.00 Uhr
	TSV-Turnen	Frauengymnastik	19.00 – 20.00 Uhr
	TSV-Volleyball	Freizeitgr. „oifach heecher“	20.00 – 22.00 Uhr
	Frauenchor Wurmberg	Singstunde	20.00 Uhr
	Posaunenchor	Chorprobe	20.00 Uhr
			Ev. Gemeindehaus
Do. 13.07.2017	Harmonika-Spielr. „Platte“ Wiernsheim in	Akkordeon-AG	Gr.1: 15.00 – 15.45 Uhr Gr.2: 15.50 – 16.35 Uhr
	Koop. Schule-Verein		Musikraum Grundschule
	TSV-Kinderturnen	4 und 5 Jahre	15.45 – 16.45 Uhr
	TSV-Kinderturnen	1. und 2. Klasse	17.00 . 18.00 Uhr
	TSV-Turnen	„Dream Dance Girls“ 5.-8. Kl.	18.00 – 19.00 Uhr
	TSV Turnen	Live.Love.Dance	19.00 – 20.00 Uhr
	Ev. Kirchenchor	Singstunde	20.00 Uhr
			Ev. Gemeindehaus
Fr. 14.07.2017	NOTENSPATZEN in	Singstunde	6. Schulstunde
	Koop.Schule-Gesangv.		12.15 – 13.10 Uhr
	Freiwillige Feuerwehr	-Jugendfeuerwehr-	18.00 – 19.30 Uhr
	OGV Neubärental	„Nachbarschaftshock“	18.00 Uhr
	TSV-Tischtennis	Training	19.30 Uhr
			Turnhalle

Wir drucken Ihre Hochzeitszeitung

Beispiel: 50 Hefte, 28 Seiten
farbig, auf Bilderdruckpapier
135g – ab PDF-Daten für nur

€ 145,-



Verlag & Druckerei Schlecht · Kerschensteinerstr. 10 · 75417 Mühlacker
Telefon 07041 3022 · Fax 07041 5249 · anzeigen@gemeinde.de · www.gemeinde.de



Foto: © by Nina Klostermeier/pixelio.de

TSV Wurmberg-Neubärental



Elfmeterschießen

Schon am Freitagabend, also heute, findet ab **17.30 Uhr** das diesjährige **Elfmeterschießen** statt, zu dem herzlich eingeladen wird.

Traditionelles AH-Turnier

Am Samstag, 8. Juli, findet das AH-Turnier statt. Es wird in zwei Gruppen auf ein Kleinfeld gespielt. **Turnierbeginn** ist um **13.30 Uhr**, das **Endspiel und die anschließende Siegerehrung** wird gegen **16:00 Uhr** stattfinden.

Es ist also an diesem Wochenende einiges im Steinernen Kreuz geboten. Für das **leibliche Wohl** sorgen unter anderem frisch gezapftes Bier und Weizen, Schnitzel.

Auf Ihr Kommen freut sich der TSV



Amtliche Bekanntmachungen

A 8 Enztalquerung

Bürgerinformationsveranstaltung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Vorstellung der Baumaßnahme in Niefern am 10. Juli 2017

Die A 8 zwischen den Anschlussstellen Pforzheim-Süd und Pforzheim-Nord ist auf Grund der beengten Fahrbahnen das letzte Nadelöhr zwischen Karlsruhe und Stuttgart. Der bestehende Fahrtrichtungsquerschnitt in diesem Bereich mit nur zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung ist dem Verkehr nicht mehr gewachsen. Daher ist ein vordringlicher Ausbau der A 8 vorgesehen.

Um die interessierte Öffentlichkeit über die konkreten Planungen und Zeiträume der Baumaßnahme zu informieren, lädt das Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen seiner Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Bürgerinformationsveranstaltung ein. Diese findet statt am

**Montag, 10. Juli 2017, um 18.00 Uhr
im Ameliussaal in Niefern-Öschelbronn, Bischwiese 4.**

Zu der Veranstaltung sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Weitere Informationen zum Vorhaben erhalten Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de > Beteiligungsportal > Aktuelle Baumaßnahmen > A8 Enztalquerung
Direktzugang: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt4/Ref473/Seiten/A-8-Enztalquerung.aspx>

Gemeinde Wurmberg Enzkreis

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsbührensatzung) vom 30.06.2017

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.05.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wurmberg; er umfasst das Gebiet Ortsteil Wurmberg;
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Neubärental; er umfasst das Gebiet Ortsteil Neubärental.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Für das gärtnerbetreute Urnengrabfeld im Friedhof Wurmberg wird eine allgemeine Ausnahmeregelung erteilt, so dass dort auch Verstorbene aus dem Bestattungsbezirk des Friedhofs Neubärental beigesetzt werden können.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt 12 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber
5. Urnenwahlgräber in gärtnergepflegten Grabfeldern
6. Urnenwahlgräber in Urnensäulen
7. Urnenwahlgräber in Urnen-Gemeinschaftsgrabfeld

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber (für Sargbestattungen)

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber (für Sargbestattungen)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) bei Erdbestattungen und bei Urnenbestattungen auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden, im gärtnerbetreuten Grabfeld können Nutzungsrechte bereits zu Lebzeiten auf Antrag verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahldoppelgräbern sowie doppeltiefen Wahlgräbern können ausnahmsweise auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in

1. Grabfeldern,
2. gärtnergepflegten Grabfeldern,
3. Gemeinschaftsgrabfeldern
4. Urnensäulen

die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen der Urnenstätten Ziff. 2 – 4 erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde bzw. den beauftragten Gärtner. Eine gärtnerische Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

(2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Im gärtnerbetreuten Grabfeld können Nutzungsrechte bereits zu Lebzeiten auf Antrag verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.

(4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnen, der Aschengrabstätte oder der Urnenkammer; zulässig sind maximal 3 Urnen.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Aluminium oder Edelstahl verwendet werden.

1. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
2. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:
Grabmale und Grabausstattung mit in Zement aufgesetzten figürlichem oder ornamentalem Schmuck, mit Farbanstrich, außer im Bereich der Schrift, sofern diese gleichzeitig vertieft (erhaben) ist.
3. Auf Grabstätten für Sargbestattungen sind nur stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m Höhe, maximal jedoch 0,50 m²;
auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,30 m Höhe, maximal 0,70 m².
4. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
bei liegenden Grabmalen bis zu 0,30 m², bei stehenden Grabmalen bis max. 1,00 m Höhe, maximal 0,30 m².
5. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

6. Das Grabmal darf nicht mehr als 35 cm von der Stirnseite der Grabfläche entfernt aufgestellt werden.
7. Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen, sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
8. An den unter § 13 Abs. 1 Ziffer 2 - 4 und Urnenstelen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
9. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

(2) Die Gestaltung der Grabfelder entsprechend § 13 Abs. 1 Ziff. 2-4 erfolgt durch die Gemeinde Wurmberg bzw. den beauftragten Gärtner.

§ 15 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 16 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,30 m Höhe: 16 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 17 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, jeweils über 0,50 m Gesamthöhe, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In den (Erd-) Grabfeldern ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen, im Falle des § 14 Abs. 1 Ziff. 4 die restliche, nicht von dem liegenden Grabmal bedeckte Fläche.

(8) Das Überdecken der Grabfläche mit Folie, Kies oder sonstigen Materialien, ist nicht erlaubt. Dasselbe gilt für die Überdeckung der Grabflächen mit Platten.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 21 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 24 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 25 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben in vollem Umfang aufrechterhalten.

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 07.07. 2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 31.01.1984, jeweils mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Wurmberg, den 30.06.2017

gez.
Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Das Landratsamt Enzkreis hat mit Erlass vom 14. Juni 2017 (Aktenzeichen 01/902.41) die Gesetzmäigkeit der Haushaltssatzung 2017 besttigt und den Hchstbetrag der Kassenkredite genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

von Montag, 17. Juli bis Dienstag, 25. Juli 2017

whrend der Sprechzeiten bei der Geschftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbands im Rathaus Mnsheim, Schulstrae 2, bei der Kmmerei, ffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Haushaltssatzung 2017 wird nachfolgend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung fr das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 18 des Gesetzes ber kommunale Zusammenarbeit und § 79 der Gemeindeordnung fr Baden-Wrttemberg hat die Verbandsversammlung am 30. Mai 2017 folgende Haushaltssatzung fr das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit den Einnahmen und Ausgaben in Hhe von je davon im Verwaltungshaushalt davon im Vermgenshaushalt

21.700 Euro
21.700 Euro
0 Euro

§ 2

Der Hchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.

2.500 Euro

§ 3

Die Umlagen von den Verbandsgemeinden werden auf insgesamt festgesetzt.

Mnsheim, den 31. Mai 2017
gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Wrttemberg beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begrnden soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften ber die ffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofsatzung vom 30.06.2017

Gebhrenverzeichnis

Amthandlung/Gebhrenatbestand	Gebhr €
1. Verwaltungsgebhren 1.1. Genehmigung zur Aufstellung und Vernderung von Grabmalen 1.2. Zulassung von gewerbsmigen Grabmalaufstellern 1.2.1 Einzelfall 1.2.2 befristete Zulassung auf 5 Jahre 1.3. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 € 25,00 € 250,00 € 50,00 €
2. Benutzungsgebhren 2.1. Bestattung 2.1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 2.1.2 dfo. – doppelttief – 2.1.3 von Personen unter 10 Jahren 2.1.4 von Tot- und Fehlgeburten 2.1.5 ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.4 fr Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 50% 2.2. Beisetzung von Aschen 2.2.1 im Urnenerdgrab 2.2.2 in Urnennischen 2.2.3 ein Zuschlag zu 2.2.1 bis 2.2.2 fr Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 50% 2.3. berlassung eines Reihengrabes 2.3.1 fr Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 2.3.2 fr Personen unter 10 Jahren 2.4. berlassung eines Urnenreihengrabes 2.5. berlassung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.5.1 Einzelwahlgrab 2.5.2 Einzelwahlgrab – doppelttief – 2.5.3 Doppelwahlgrab 2.5.4 Doppelwahlgrab – doppelttief – 2.5.5 Urnenwahlgrab 2.5.6 Urnenstele/-nische 2.5.7 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.5.7.1 fr die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1 bis 2.5.6 2.5.7.2 fr eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhltnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer, an- gefangene Jahre werden voll gerechnet 2.6. Benutzung der Leichenhallen 2.7. Zuschlag fr die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des §1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.1 bis 2.6	1.000,00 € 1.200,00 € 200,00 € 50% 350,00 € 200,00 € 50% 400,00 € 200,00 € 150,00 € 600,00 € 900,00 € 1.200,00 € 1.800,00 € 500,00 € 500,00 € 400,00 € 100%
3. Grabeinfassungen 3.1. Einzelgrber 3.2. Doppelgrber 3.3. Urnengrber	250,00 € 350,00 € 150,00 €
4. Sonstige Leistungen nach dem tatschlichen Aufwand	



Amtliche Berichte

AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES

Sitzung am 29. Juni 2017

Ehrung für langjährige kommunalpolitische Tätigkeit

Eine Ehrung für 20 Jahre Gemeinderatstätigkeit stand zu Beginn der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung auf der Tagesordnung. Felix Beigel (FWV) war im Jahr 1997 für den verstorbenen Erich Britsch nachgerückt und am 27. Juni 1997 als Gemeinderat verpflichtet worden.



Felix Beigel (links) wird durch Bürgermeister Teply für 20-jährige Gemeinderatstätigkeit geehrt

In einer kleinen Laudatio ließ Bürgermeister Jörg-Michael Teply das bisherige Wirken von Herrn Beigel im Gemeinderat (u.a. 5 Jahre als zweiter ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters) sowie als Mitglied in verschiedenen Ausschüssen (u.a. Bauausschuss, Kindergartenausschuss) Revue passieren und hob auch dessen großes Engagement in der Kommunalpartnerschaft mit dem Queyras hervor. Er bedankte sich für das seitherige gute Miteinander zum Wohle der Gemeinde und verband diesen Dank mit dem Wunsch, dass diese vertrauensvolle Zusammenarbeit noch viele weitere Jahre andauern möge.

Für sein 20-jähriges Jubiläum im Gemeinderat erhielt Felix Beigel die Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg samt zugehöriger Urkunde und ein Präsent der Gemeinde.

Wasserversorgung

Interkommunale Zusammenarbeit bei der Eigenwasserversorgung

Auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Februar 2015 beteiligte sich die Gemeinde Wurmberg an der Erstellung einer Strukturanalyse für die Eigenwasserversorgung im Verbund mit den Nachbargemeinden Mönshausen und Wimsheim (anfangs zusätzlich auch Wiernsheim, das sich inzwischen aus dem Verfahren zurückgezogen hat).

Durch die Analyse untersuchte das beauftragte Büro Fritz Planung (Bad Urach), ob durch ein gemeinsames Vorgehen der Kommunen bei der Eigenwasserversorgung Synergieeffekte und/oder alternative Lösungen gefunden werden können, welche die Versorgungssituation langfristig sichern und verbessern. Die Grundlage für diese Strukturanalyse bildeten die Untersuchungen der Geologie und die Bestandsaufnahmen der vorhandenen Wasserversorgungen in den beteiligten Kommunen.

Für die Wurmberger Eigenwasserversorgung, die sich aus einer Quelle und zwei Tiefbrunnen im sog. „Angerstal“ auf Gemarkung Mönshausen speist, besteht dabei bekanntlich ein großer Handlungsbedarf (u.a. Bau eines neuen Pumpwerks, Erneuerung der Druckleitung von Mönshausen nach Wurmberg). Die Kosten belaufen sich laut Schätzung des Büros Fritz Planung auf insgesamt ca. 2,22 Mio. EUR (inklusive diverser kleinerer Maßnahmen am Hochbehälter Neubärenthal).

Die vorläufigen Ergebnisse der Strukturanalyse wurden dem Wurmberger Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 26. Juli

2016 vorgestellt. Dabei haben sich aus verschiedenen Vorschlägen zwei Planungsvarianten als sinnvolle Lösungen herauskristallisiert:

- Zentrale Sammlung und Aufbereitung am Standort Lerchenhof (Wimsheim) – sog. Variante 2
- Zentrale Hochbehälteranlage am Standort Steingrube (Wurmberg) – sog. Variante 3

Beiden Varianten ist gemein, dass sie ohne die Quelle und die Tiefbrunnen der Gemeinde Wurmberg im Gewann „Angerstal“ auf Gemarkung Mönshausen auskommen.

Der Gemeinderat beschloss im vergangenen Sommer mit großer Mehrheit, eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Eigenwasserversorgung entsprechend dem Ergebnis des Strukturgutachtens weiter zu verfolgen. Allerdings erfolgte dieser Beschluss unter der Maßgabe, dass im weiteren Verlauf des Verfahrens auch Planungsvarianten untersucht werden sollen, bei der die gemeindeeigene Quelle und die Tiefbrunnen im „Angerstal“ miteinbezogen werden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung stellte Jochen Fritz vom Büro Fritz Planung nunmehr im Gemeinderat vor. Dabei erläuterte er die beiden oben genannten Planungsvarianten und beschrieb ausführlich, weshalb die Wasservorkommen im Angerstal nicht in das Konzept eingebunden werden sollten:

- Die verfügbare Wassermenge („Wasserdargebot“) aus den anderen Bereichen (insbesondere Lerchenhof – Wimsheim, aber auch Halden – Mönshausen) ist für die angedachte Verbundlösung völlig ausreichend inklusive genügend Reserven für weitere (bauliche) Entwicklungen.
- Die Wasserqualität im Angerstal ist im Hinblick auf den Nitratgehalt deutlich schlechter als bei den anderen Wasserdargeboten.
- Die Einbeziehung der Wasservorkommen im Angerstal in die vorgesehene Konzeption wäre sehr teuer und voraussichtlich nicht förderfähig. Da die Einbeziehung wie dargestellt nicht notwendig ist, müsste sie ggf. wohl zu 100% von der Gemeinde Wurmberg selbst finanziert werden (Investition + laufender Unterhalt).

Anschließend präsentierte Herr Fritz eine Gegenüberstellung der ermittelten voraussichtlichen Investitions- und Jahreskosten für die beiden vorgenannten Planungsvarianten jeweils mit und ohne Einbeziehung der Wasservorkommen im Angerstal. Für die Aufteilung der Investitionskosten einer Verbundlösung unter den drei Gemeinden geht das Büro Fritz Planung vom maximalen Tageswasserverbrauch (Anteil Wurmberg 35%), für die Jahreskosten vom Jahresverbrauch (Anteil Wurmberg 40%) aus.

Herr Fritz berichtete in diesem Zusammenhang von einem aktuellen Gespräch mit dem zuständigen Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Karlsruhe, welche eine solche Verbundlösung für grundsätzlich förderfähig erachtet (Fördersatz mindestens 25%). Eine Einbeziehung der Kosten der Anlagen im Angerstal in die Förderung halte er aus den genannten Gründen jedoch für unrealistisch. Gleiches gelte für eine Sanierung im Bestand in den drei Gemeinden und weiterhin Betrieb in eigener Regie.

Für die Gemeinde Wurmberg stellen sich die verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich des Anteils an den **Investitionskosten** auf der Basis einer Kostenschätzung wie folgt dar:

	Sanierung im Bestand	Variante 2 (Lerchen- hof)	Variante 3 (Stein- grube)	Einbezie- hung Angerstal zusätzlich
Ohne Förderung	2,22 Mio. €	1,55 Mio. €	2,17 Mio. €	0,82 Mio. €
Mit Förderung (Annahme 25%)	2,22 Mio. €	1,16 Mio. €	1,63 Mio. €	0,82 Mio. €

Im Hinblick auf die voraussichtlich entstehenden **Jahreskosten** ergibt sich für die Gemeinde Wurmberg folgendes Bild:

	Sanierung im Bestand	Variante 2 (Lerchen- hof)	Variante 3 (Stein- grube)	Einbezie- hung Angerstal zusätzlich
Ohne Förderung	296.000 €	215.000 €	251.000 €	91.000 €

Mit Förderung (Annahme 25%)	296.000 €	191.000 €	218.000 €	91.000 €
--	-----------	------------------	------------------	----------

Es ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass sich die Gemeinden Mönshaus und Wimsheim an den Mehrkosten für die (nicht notwendige) Einbeziehung der Wasservorkommen im Angerstal beteiligen werden. Die entsprechenden Mehrkosten sind daher in den vorstehenden Aufstellungen voll zu Lasten der Gemeinde Wurmberg berücksichtigt.

Planer Jochen Fritz bestätigte auf Nachfrage aus der Mitte des Gemeinderates, dass die Aufgabe der Quelle und der Tiefbrunnen der Gemeinde Wurmberg als Bestandteil der Wasserversorgung voraussichtlich gleichbedeutend mit dem Erlöschen der zugrunde liegenden wasserrechtlichen Erlaubnis für den dortigen Wasserbezug wäre. Im Gegenzug erhielte die Gemeinde Wurmberg jedoch über z.B. einen zu gründenden Wasserversorgungszweckverband entsprechende Bezugsrechte an bisherigen Eigenwasservorkommen der Gemeinden Mönshaus und Wimsheim, die in die Verbundlösung eingebracht werden.

Möglicherweise – so der Planer weiter – könnte die Wasserversorgung im Angerstal mit überschaubarem Aufwand als Notwasserversorgung betriebsbereit gehalten werden, um das Wasserrecht dort nicht zu verlieren.

Während einige Gemeinderäte (Dietmar Schaan - NWV, Felix Beigel - FWV, Ulrike Althaus - CDU) zum Ausdruck brachten, dass ihrer Meinung nach die Anlagen und Wasserrechte im Angerstal auf jeden Fall erhalten bleiben müssten, sprachen sich andere für die Verbundlösung ohne Einbeziehung des Angerstals aus (Thomas Meeh, Klaus Dihlmann - CDU, Karlheinz Binder - FWV).

Auch Bürgermeister Jörg-Michael Teply plädierte für die Verbundlösung ohne die Wasservorkommen im Angerstal und verwies auf die Begründung für den entsprechenden Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- Niedrigere Investitions- und Jahreskosten
- Wasservorkommen „Angerstal“ wird für die Versorgung nicht benötigt
- Angerstal = Nitratproblemgebiet
- Ggf. aufzugebendes Wasserrecht der Gemeinde im Angerstal wird durch anteiliges Wasserrecht an den anderen Wasservorkommen ersetzt

Nach ausführlicher Diskussion sprach sich der Gemeinderat letztlich mit zehn Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen für eine Verbundlösung mit den Gemeinden Mönshaus und Wimsheim gemäß den vorgestellten Varianten 2 oder 3 ohne Einbeziehung der Wasservorkommen im Gewinn „Angerstal“ auf Gemarkung Mönshaus aus, um eine nachhaltige Eigenwasserversorgung als zweitem Standbein neben der Bodenseewasserversorgung sicherzustellen.

Unabhängig davon soll die Idee von Herrn Fritz, die Wasservorkommen im Angerstal und das zugehörige Wasserrecht als Notwasserversorgung zu erhalten, einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Friedhofssatzung

a) Neukalkulation der Bestattungsgebühren

Die Gebühren im Friedhofswesen wurden zuletzt zum 04.10.1997(!) neu festgesetzt und seither nicht mehr verändert, die Umstellung von DM auf Euro hiervon ausgenommen.

Seit dieser Zeit wurden umfangreiche Maßnahmen auf den Friedhöfen Wurmberg und Neubärental durchgeführt: der Umbau und die Erweiterung der Aussegnungshalle in Neubärental sowie die Friedhofssanierung in drei Bauabschnitten und das gärtnergepflegte Grabfeld in Wurmberg sind hier - neben den Neugestaltungen von verschiedenen Grabfeldern und Aufstellung von Urnenstelen – als wichtigste Maßnahmen zu nennen. Auch sind seit 1997 die Sach- und Personalkosten gestiegen.

Bei der jährlichen Aufstellung des Haushalts und der Verabschiedung der Rechnungsergebnisse war nachvollziehbar, dass der Deckungsgrad kontinuierlich abgesunken und deshalb eine Anpassung angezeigt ist.

Die Kämmerei hat eine Neukalkulation durchgeführt und auf dieser Grundlage Vorschläge zur künftigen Höhe der Gebührensätze erarbeitet, welche durch Gemeindegemeinder Gerhard Grössle in der Sitzung detailliert erläutert wurden.

Bei Anwendung dieser Gebührensätze ergibt sich insgesamt ein Deckungsgrad von ca. 66 % unter Zugrundelegung der in den letzten drei Jahren angefallenen durchschnittlichen Kostensummen. Da der Kostendeckungsgrad in den letzten Jahren nur noch bei 35 – 40 % lag, kommt es bei den meisten Gebührensätzen nahezu zu einer Verdoppelung (und teilweise darüber hinaus). Ein Blick auf die (neuen) Friedhofsgebühren der Gemeinden Mönshaus und Wimsheim sowie der Städte Pforzheim und Vaihingen/Enz, die allesamt in jüngster Zeit eine Anpassung vorgenommen haben, zeigt, dass die Höhe der vorgeschlagenen Gebührensätze dennoch vergleichbar mit denen in den genannten Kommunen ist bzw. größtenteils noch darunter liegt.

Der Gemeinderat äußerte übereinstimmend, dass die Anpassung der Friedhofsgebühren – auch der vorgeschlagenen Höhe nach – nach so langer Zeit unumgänglich sei. Er beschloss daher einstimmig den Vorschlag der Verwaltung zur Neufestsetzung der Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren sowie der Gebühren für Grabeinfassungen und die Benutzung der Leichenhalle.

Der Verwaltung wurde allerdings mit auf den Weg gegeben, die Höhe der Friedhofsgebühren künftig spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. notwendige Anpassungen in kürzeren Abständen vorzunehmen.

b) Erlass einer Neufassung der Friedhofssatzung

Die letzte Neufassung der Friedhofssatzung datiert aus dem Jahr 1984 und wird den seither eingetretenen Veränderungen zum Teil nicht mehr gerecht. Die Verwaltung hat deshalb die Neukalkulation der Friedhofsgebühren zum Anlass genommen, die Friedhofssatzung neu zu formulieren. Der Satzungsentwurf orientiert sich dabei überwiegend an der Mustersatzung des Gemeindetages.

An den bisherigen Ruhezeiten und Nutzungsfristen wurden keinerlei Änderungen vorgenommen.

Die Unterteilung in Grabfelder mit normalen und besonderen Gestaltungsvorschriften ist nicht mehr berücksichtigt, da bereits aus der letzten Friedhofssatzung nicht ersichtlich war, welche Grabfelder zu welcher Typisierung gehören.

Neu aufgenommen wurden Regelungen das gärtnerbetreute Urnengrabfeld auf dem Friedhof Wurmberg betreffend. Während grundsätzlich eine Bestattung entsprechend dem letzten Wohnsitz eines Verstorbenen entweder im Bestattungsbezirk Wurmberg oder im Bestattungsbezirk Neubärental erfolgt, steht das Angebot des gärtnerbetreuten Urnengrabfeldes im Friedhof Wurmberg von vorneherein für Verstorbene aus beiden Ortsteilen offen. Hier kann eine Grabfläche zudem bereits zu Lebzeiten reserviert werden, was in den anderen Feldern nicht möglich ist und bisher insgesamt nicht vorgesehen war.

Der Gemeinderat beschloss bei einer Gegenstimme mit großer Mehrheit den Erlass der Neufassung der Friedhofssatzung nebst zugehörigem Gebührenverzeichnis wie im heutigen Amtsblatt an anderer Stelle abgedruckt.

Beteiligung an Bebauungsplanverfahren in Nachbargemeinden

Bei zwei Bebauungsplanänderungsverfahren der Nachbargemeinde Mönshaus (Appenberg II – 4. Änderung, Gödelmann – 3. Änderung) und einem Verfahren der Gemeinde Wimsheim (Gewerbegebiet „Breitloh-West“ – 5. Änderung) wurde der Gemeinde Wurmberg im Rahmen der Behördenbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat beschloss jeweils einstimmig, keine Anregungen vorzubringen, da Belange der Gemeinde Wurmberg durch die beabsichtigten Bebauungsplanänderungen nicht berührt sind.

Lärmaktionsplan der Gemeinde Niefern-Öschelbronn Anhörung zum Planentwurf

Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn ist aktuell mit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes befasst. Diese Lärmaktionsplanung erstreckt sich dabei neben der Autobahn A 8 und der Bundesstraße B 10 auch auf die Ortsdurchfahrten von Niefern, Niefern-Vorort und Öschelbronn.

Der Gemeinderat der Gemeinde Niefern-Öschelbronn hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 die Offenlage des Planentwurfs beschlossen. Parallel dazu wird den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, zu denen die Gemeinde Wurmberg als

Nachbarkommune zählt, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf eingeräumt.

Da die vorgesehenen Maßnahmen laut vorgelegtem Entwurf des Lärmaktionsplanes keine negativen Auswirkungen auf die Gemeinde Wurmberg befürchten lassen, hat der Gemeinderat auch hier einstimmig entschieden, keine Anregung vorzubringen. Negative Auswirkungen wären z.B. dann gegeben, wenn ein (temporäres) Durchfahrtsverbot für Lkw-Verkehr in Erwägung gezogen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Baugesuch

Einstimmig erteilte der Gemeinderat sein Einvernehmen zu notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Käppelesäcker“ für den Neubau eines Produktionsgebäudes mit Büros und Sozialräumen auf dem Grundstück Flst. Nr. 4297/3, Im Welschen Feld 6.

Die aus Sicht des Gemeinderates städtebaulich vertretbaren Befreiungen betreffen die Festsetzungen zur Erdgeschossfußbodenhöhe, zur maximal zulässigen Gebäudehöhe und zur maximal zulässigen Breite von Grundstückszufahrten.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 01. Juni 2017

In der nichtöffentlichen Sitzung am 01.06.2017 hat der Gemeinderat Beschlüsse gefasst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bekanntzugeben sind.

Beschlussfassungen sind erfolgt über:

- Festlegung von Rahmenbedingungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung für das Gebiet „Gaisberg“
- Straßenname und Grundstücksverkaufspreis im Gewerbegebiet „Dachstein-Erweiterung“
- Verlängerung der Bebauungsfrist für ein Grundstück im Gewerbegebiet „Im Welschen Feld“
- Anfragen zum Erwerb einer seitherigen Grünfläche im Gewerbegebiet „Dachstein“ durch angrenzende Grundstückseigentümer

Verschiedenes

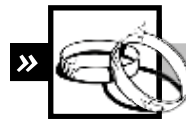
Hinweise der Verwaltung:

- Bürgermeister Teply führte aus, dass seit 1997 größere Investitionen am Schulgebäude der Gemeinschaftsschule in Wiernsheim, welche durch die Zweckverbandsgemeinden Wiernsheim und Wurmberg zu tragen sind, durch Kredite finanziert werden. Die Verteilung des Schuldendienstes erfolgte seither auf der Grundlage einer Sondervereinbarung zur Schulverbandssatzung. Danach wurde für einen Zeitraum von jeweils vier bzw. fünf Jahren ein fester Verteilschlüssel entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen zwischen den beiden Kommunen festgelegt (zuletzt Wiernsheim 61% und Wurmberg 39%). Künftig wird auf den Abschluss weiterer Sondervereinbarungen verzichtet und die Zins- und Tilgungsumlage – wie bereits bisher Betriebskosten- und Kapitalumlage – nach den Schülerzahlen zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik (jeweils 21.10. eines Jahres) berechnet. Für das noch abzurechnende Jahr 2016 bedeutet dies eine Aufteilung mit 70,90% zu Lasten Wiernsheims und 29,10% zu Lasten Wurmbergs.
- Weiterhin informierte der Bürgermeister über eine Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Ausbau der Bundesautobahn A8 (Enztalquerung). Die Veranstaltung findet am 10. Juli 2017, ab 18.00 Uhr im Ameliussaal (Kirnbachhalle) in Niefern statt.
- Zuletzt führte Bürgermeister Teply aus, dass die Grünpflege auf den Friedhöfen in Wurmberg und Neubärental in den vergangenen Wochen nicht zufriedenstellend ausgeführt worden sei und zu vermehrten, größtenteils berechtigten, Beschwerden aus der Bevölkerung geführt habe. Bekanntlich erledige ein privater Unternehmer im Auftrag des Zweckverbandes Bauhof Heckengäu diese Aufgabe auf den Friedhöfen im Ort ebenso wie in Mönsheim und Wimsheim. Nachdem der Vertrag der bis dato tätigen Firma im Frühjahr ausgelaufen sei, setzte sich bei der notwendigen beschränkten Ausschreibung ein Mitbewerber durch. Der nun tätige Unternehmer wisse nach mehreren Ortsterminen mit Verantwortlichen des Zweckverbandes zwischenzeitlich klar und deutlich um die Missstände. Zu deren Beseitigung und vor allem nachhaltigen Verbesserung der Situation seien mit ihm verschiedene Maßnahmen festgelegt

worden. Bei Nichteinhaltung müsse schlimmstenfalls über eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses nachgedacht werden, so Teply.

Hinweise aus dem Gemeinderat:

- Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) teilte mit, ihm gegenüber sei angeregt worden, beim Fußweg von der Gartenstraße zur Wimsheimer Straße eine Barriere oder Abschränkung anzubringen. Dies würde verhindern, dass Fußgänger oder Radfahrer – insbesondere Kinder und Jugendliche – ohne anzuhalten auf die Straße bzw. den Fußgängerüberweg gelangen. Der Vorsitzende erklärte, dass für eine solche Lösung nicht ausreichend Platz gegeben sei, wie bei verschiedenen Verkehrsschauen bereits festgestellt wurde.
- Klaus Dihlmann (ebenfalls CDU) erkundigte sich, was mit dem Angelteich in Neubärental nach Auflösung des dortigen Angelsportvereins passiere. Bürgermeister Teply gab zur Antwort, dass eine Neuverpachtung angedacht sei. Ihn hätten bereits mehrere interessierte Personen diesbezüglich angesprochen. Vor einer Ausschreibung im Amtsblatt und anschließender Beratung im Gemeinderat müsse der Teich noch in einem gemeinsamen Ortstermin der Gemeindeverwaltung und des Bauhofleiters mit Vertretern des bisherigen Angelsportvereins in Augenschein genommen werden, um notwendige Ausbesserungen vornehmen zu können.
- Felix Beigel sprach die unzureichende Grabpflege durch manche Grabnutzungsberechtigte auf den Friedhöfen an und wollte wissen, was die Verwaltung dagegen unternehme. Gemeindegammler Grösle informierte daraufhin, dass zwischenzeitlich verschiedene Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert worden seien, festgestellte Missstände zu beheben.



Standesamtliche Nachrichten

Mai / Juni 2017

Eheschließungen:

14.06.2017

Nadine Carolin **M a y** geb. Kappenstein und Michael Georg **M a y**, Wurmberg

24.06.2017

Eva Susanne **U h l** und Andreas **U h l** geb. Kielwein, Lauffen am Neckar

Geburten:

16.05.2017

Luka **J a n k e**

Eltern: Franziska Janke geb. Bullert und Fabian Janke, Wurmberg

29.05.2017

Sophia Aniela **H u f n a g e l**

Eltern: Anja Großwendt und Marco Günter Hufnagel, Neubärental

Sterbefälle:

07.06.2017

Brigitta Roswitha **S i g r i s t** geb. Wurster, Wurmberg

19.06.2017

Gertrud **K a u z m a n n** geb. Bauer, Neubärental



Geburtstage**10.07.2017**

Norbert Milzarek, Wurmberg,

80 Jahre**11.07.2017**

Bernhard Engel, Wurmberg,

75 Jahre**13.07.2017**

Gertrud Drodofsky, Wurmberg,

80 Jahre

Roger Muller, Neubärental,

70 Jahre**Wir gratulieren herzlich, wünschen ein schönes Geburtstagsfest und für die Zukunft alles Gute.**

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum
 Wilferdinger Straße 67a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117
 Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr
 Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr
 Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker**Enzkreis-Kliniken Mühlacker**

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
 Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr

**Notdienstplan der Apotheken****Samstag, 08.07.2017**

Hohenzollern-Apotheke, Hohenzollernstraße 29, Pforzheim,
 Telefon: 07231 / 3 44 05

Sonntag, 09.07.2017

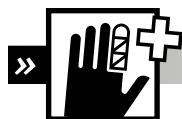
DocMorris-Apotheke, Museumstraße 4, Pforzheim,
 Telefon: 07231 / 5 89 80 71

Post-Apotheke Frießheim, Paulinenstraße 1,
 Telefon: 07044 / 44 9 44

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr

**Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Ab sofort gibt es die bundesweite Rufnummer für den ärztlichen
 Notfalldienst.

Die 116 117 kann bundesweit kostenfrei und ohne Vorwahl gewählt werden.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst: Enzkreis

Rettungsdienst: 112
Allgemeiner Notfalldienst: 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst:
Pforzheim 01806 072311

Augenärztlicher Notfalldienst
Calw/Freudenstadt 01805 19292123
am Wochenende 10 -12 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst Mittelbaden 01806 19292122
unter der Woche 18 - 08 Uhr

Pforzheim

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim,
 Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806 / 072311
 Mi 13.00 - 20.00 Uhr
 Fr 16.00 - 20.00 Uhr
 Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim
 Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117
 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 19.00 - 24.00 Uhr
 Mittwoch 14.00 - 24.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 - 24.00 Uhr

**Müllabfuhr**

Leerung der Grünen Tonne – **Flach:**
Freitag 14.07.2017

**Öffnungszeiten des Recyclinghofes**

Tel.: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Öschelbronner
 Straße (ehemalige Radarstation), ist wie folgt geöffnet:

Samstag	8.7.2017	08:30 - 11:30 Uhr
Dienstag	11.7.2017	14:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag	13.7.2017	14:00 - 17:30 Uhr
Samstag	15.7.2017	13:00 - 16:00 Uhr

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung aus Privathaushalten

Sperrmüll, Altholz, bis

1 m³	6,00 EURO
2 m³	12,00 EURO
3 m³	18,00 EURO

Verpackungs-Styropor bis

1 m³	13,00 EURO
2 m³	26,00 EURO
3 m³	36,00 EURO

Bauschutt je angefangenen 100 Liter 13,50 EURO

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, PC-Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräte) ist nur noch auf dem Recyclinghof in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich.

Maulbronn (Deponie), Telefon: 07043 / 6960

Mo - Fr: 07:30 - 11:45 Uhr, 12:45 - 15:45 Uhr

Sa: 08:00 - 12:15 Uhr

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de